



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2026

17.03.2026

Nr.: 17

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet Nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gem. § 10 Abs. 3 BauGB S. 172

# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-  
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet Nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen hat in der Sitzung am 29.01.2026 den Bebauungsplan Nr. 29 „Wohngebiet Nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet zwischen dem Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ und der Bebauung nördlich des „Bussardweges“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 18.03.2026 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 29, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/bauleitplaene> als auch an in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr und nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04871/36-0 oder per Mail ([info@amt-mittelholstein.de](mailto:info@amt-mittelholstein.de)) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, 17.03.2026  
Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag  
gez. Fenja Wischnewski